

Gemeinde Talheim
Benutzungsordnung über die kommunale Zusatzbetreuung
im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

1. Betreuungsangebot

Im Rahmen der verlässlichen Grundschule bietet die Gemeinde Talheim Betreuung vor und nach dem Vormittagsunterricht an. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Es ist kostenpflichtig und findet jahrgangsübergreifend statt.

Ziel ist es, den Eltern eine planbare Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder anzubieten und die Bereiche Betreuung-Erziehung-Bildung für Kinder der Jahrgangstufen 1-4 zu verknüpfen.

Das Betreuungsangebot in der Grundschule Talheim orientiert sich an der pädagogischen Methode des teiloffenen Konzepts. Das bedeutet, dass die Kinder einen festen Platz zum Ankommen haben. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Kinder zu unterschiedlichen Zeiten kommen und gehen. Einen Überblick hierüber kann nur ermöglicht werden, wenn die Kinder genau wissen, wo sie sich an- und abmelden müssen.

2. Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Neuaufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Talheim

Die Abmeldung von der Betreuung kann bis vier Wochen vor Monatsende erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Rathaus erfolgen. Ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch bis zur vierten Klasse.

Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

3. Betreuungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Die Betreuungszeiten werden nach Erfordernissen der Eltern und der Stundenvorgaben festgesetzt.

Die möglichen Betreuungszeiten sind aktuell von Montag bis Donnerstag:

07.00 bis 08.15 Uhr

11.00 bis 13.00 Uhr

13.00 bis 14.00 Uhr (mit Mittagessen)

Die mögliche Betreuungszeiten sind aktuell am Freitag:

07.00 bis 08.15 Uhr

11.00 bis 13.00 Uhr

Das Angebot kann individuell und entsprechend dem Bedarf genutzt werden. Es umfasst die Vormittagsbetreuung / verlässliche Grundschule und, wenn gebucht, das Mittagessen und die verlängerte Betreuung bis 14.00 Uhr.

Gebuchte Zeiten sollten eingehalten werden, damit der notwendige Zeitrahmen für eine pädagogische, qualitative Betreuung mit Aktiv- und Erholungsphasen für die Kinder gewährleistet ist.

4. Mittagessen

Die Kinder können in der Zeit zwischen 13.00 und 13.30 Uhr im Kindergarten Krümelkiste ein Mittagessen einnehmen.

Die Eltern bestellen dazu das Essen bei der Gemeinde. Hierfür sind die Eltern alleine zuständig und müssen im Krankheitsfall ihr Kind selbst beim Kindergarten abmelden.

5. Aufsicht

Die Betreuung an der Grundschule Talheim wird von einer ausgebildeten Tagesmutter geleitet, die von vier weiteren Betreuungskräften mit mehrjähriger Erfahrung unterstützt wird.

Die Betreuungskräfte sind während der Kernzeitbetreuung für die angemeldeten Kinder verantwortlich und haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden zukommt. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Nach der vereinbarten Betreuungszeit werden die Kinder nach Hause geschickt. Nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis können Kinder auch vorzeitig entlassen werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter nicht jedes Kind zu einem jeweils individuell gewählten Zeitpunkt nach Hause schicken können. Die Eltern können ihre Kinder jederzeit abholen. In diesem Fall müssen die Eltern den Betreuungskräften darüber Bescheid geben.

Das Schulgelände darf während der Betreuungszeit nicht verlassen werden. Aufgrund der Beschaffenheit des Schulhofes ist es den Betreuungskräften nicht möglich, alle Bereiche zeitgleich im Auge zu behalten.

Für die Betreuungsräume sind Hausschuhe zwingend erforderlich.

Kinder, die vormittags in die Betreuung kommen, benutzen den Hintereingang.

6. Ferienbetreuung

In bestimmten Ferienabschnitten wird eine Ferienbetreuung angeboten. Dabei ist eine Mindestanzahl von 5 Kindern erforderlich, damit diese stattfinden kann.

Hier finden auch Aktivitäten ihren Platz, die während der Schulzeit nicht realisiert werden können, wie z.B. Spaziergänge, zusammen kochen und backen, gemeinsam frühstücken.

7. Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung (UKBW, Unfallkasse BW). Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Die Eltern sind dazu verpflichtet, den Betreuungskräften zu Beginn des Schuljahres die Zeit mitzuteilen, in der das Kind betreut werden soll. Die Betreuungskräfte der Kernzeit benachrichtigen die Eltern, wenn das Kind zur Betreuung nicht erscheint. Für Schülerinnen und Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen. Für den Nachhauseweg sind die Eltern der Kinder bzw. die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten besteht also keine weitere Aufsichtspflicht durch Schule bzw. Kernzeitbetreuung.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Kernzeitbetreuung nicht möglich.

9. Ausschluss

Während des Zeitraums der Kinderbetreuung übertragen die Eltern die Weisungsbefugnis an die Betreuerinnen und Betreuer. Kinder die wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung, insbesondere durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Bei der Gefährdung für die Gesundheit der Mitschülerinnen und Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

10. Sachbeschädigung

Bei der Beschädigung von Schuleigentum (Bücher, Spielzeuge, ect.) durch mutwillige, unsachgemäße Handhabung müssen die beschädigten Sachen von den Eltern durch neue ersetzt werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab Juni 2025 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Erziehungsberechtigten.